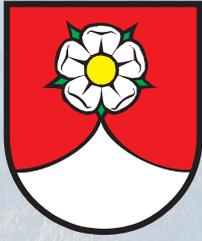


Ausgabe 1/2024



Dorfzytig

Seftigen

**Ausserordentliche
Gemeindeversammlung
Montag, 25. März 2024
Aula Seftigen**

Das Wort des Gemeindepräsidenten



Liebe Seftigerinnen, liebe Seftiger

In regelmässigen Abständen überprüft der Gemeinderat die bestehenden Gemeinde-Reglemente. Er überprüft, welche übergeordneten Grundlagen geändert haben, und was sinnvollerweise der Realität angepasst werden sollte. In der Gemeinde haben Reglemente die gleiche Bedeutung wie beim Kanton die Gesetze – sie sind derart wichtig, dass sie von den Stimmberechtigten im demokratischen Prozess an den Gemeindeversammlungen beschlossen werden. Genau dieser Schritt steht nun für ein paar ausgewählte Reglemente an, wozu wir Sie gerne an die nächste Gemeindeversammlung einladen.

Die Reglemente zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Abfallentsorgung sind rund 20-jährig. Die zur Revision Ende 2022 eingesetzte Arbeitsgruppe hatte im Frühling 2023 eine umfassende Befragung der Seftiger Bevölkerung durchgeführt und viele Rück-

meldungen erhalten. Diese wurden intensiv besprochen, bewertet und daraus entsprechende Anpassungen vorgeschlagen und teilweise auch bereits umgesetzt (z.B. Plastik-Recycling).

In einer kleinen Vernehmlassungsrunde hatten die politischen Parteien Gelegenheit vorgängig Fragen zu stellen und Rückmeldungen zu den Reglements-Revisionen einzureichen, welche ihrerseits zu kleinen Anpassungen und den nun vorgelegten Versionen geführt haben. Durch die aktuell überdurchschnittlich hohen finanziellen Reserven in diesen 3 Spezialfinanzierungen ist es möglich für die nächsten Jahre kleine Gebührensenkungen vorzunehmen und die Reserven auf eine sinnvolle Höhe abzubauen. Zusätzlich soll auch im Ortspolizeireglement eine kleine Anpassung vorgenommen werden.

Schön, dass wir Sie an der Gemeindeversammlung vom Montag, 25. März 2024 begrüssen und mit Ihnen wie üblich nach den Beratungen zum Apéro einladen dürfen.

Urs Indermühle, Gemeindepräsident

Ausserdordentliche Gemeindeversammlung

vom 25. März 2024, 20.00 Uhr, Aula Seftigen



Traktanden

- 1 Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement; Genehmigung**
 - 2 Totalrevision Wasserversorgungsreglement, Genehmigung**
 - 3 Totalrevision Abfallentsorgungsreglement, Genehmigung**
 - 4 Änderungen Ortspolizeireglement, Genehmigung**
 - 5 Verschiedenes und Orientierungen**
-

1 Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement; Beschlussfassung

Das aktuelle Abwasserentsorgungsreglement ist seit 1. Januar 2004 in Kraft. In diesen 20 Jahren gab es einige gesetzliche Änderungen sowie neue Fachempfehlungen und Richtlinien. Deshalb hat der Kanton Bern für die Gemeinden im Jahr 2020 ein neues Musterreglement erarbeitet.

Der Gemeinderat hat am 5. Dezember 2022 für die Totalrevision der Reglemente betreffend Ver- und Entsorgung eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Bei der Erarbeitung der Reglemente musste selten vom Musterreglement abgewichen werden, ausgenommen bei der Gebührenstruktur für die jährlich wiederkehrenden Gebühren. Das bewährte heutige Gebührensystem wurde nicht verändert. Die Ge-

bührenbasis pro Gebäude, pro Wohnung oder Gewerbebetrieb sowie pro m³ Liter bleibt gleich. Eine Umstellung auf eine neue Berechnungsbasis gemäss Musterreglement wurde daher verworfen. Der administrative Initialaufwand für die Gemeindeverwaltung, Eigentümerschaften und Liegenschaftsverwaltungen wäre unverhältnismässig hoch gewesen.

Die Finanzlage bei der Spezialfinanzierung (SF) Abwasserentsorgung ist gut. In den letzten Jahren war der Kostendeckungsgrad meistens über 100 Prozent und deshalb hat sich der «Rechnungsausgleich» also das Eigenkapital aus Ertragsüberschüssen auf rund 0.4 Mio. Franken geäufnet. Diese «Reserven» werden zu Gunsten der Gebührenpflich-

Gemeindeversammlung

tigen mit einer befristeten Gebührensenkung abgebaut. Der Gemeinderat hat die Abwasserverordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Reglemente bereits beschlossen. Es wird auf den Gebührenvergleich auf **Seiten 6 - 11** verwiesen. Bei einer Gebührensenkung kann auf die Prüfung durch den Preisüberwacher verzichtet werden.

Bei den einmaligen Anschlussgebühren wird das Gebührensystem angepasst. Im alten Reglement wurde als Berechnungsbasis die Bruttogeschossfläche (BGF) angewendet. Die Messgrösse BGF wurde in der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) aufgehoben und gilt nur noch für eine Übergangsfrist (bis 31.12.2028). Auch eine andere Fläche als Basis ist nicht sinnvoll, weil dann auch Nachzahlungen für Anschlussgebühren anfallen können, bei Umnutzungen und Erweiterungen von Wohnraum ohne sanitäre Ergänzungen. Das hat auch in der Vergangenheit zu Unverständnis geführt.

Deshalb sieht das neue Abwasserreglement vor, die einmaligen Anschlussgebühren pro neu installiertem Loading Unit (LU) von CHF 300.- exkl. MWST zu erheben. LU ist die Bezeichnung für die Belastungswerte gestützt auf die Richtlinie W3 des SVGW (Fachverband für Wasser, Gas und Wärme). Im Baubewilligungsverfahren werden die LU mit dem Formular 5.5 Wasser- / Abwasserinstallationen erhoben.

Der Gebührenvergleich über die einmaligen Anschlussgebühren zeigt, dass auch hier in den Beispielfällen eine Gebührensenkung zu erwarten ist. Ausserdem wurde für Baubewilligungsverfahren mit Baubeginn vor dem 1. Dezember 2024 eine Übergangsregelung für die einmaligen Anschlussgebühren vorgesehen. Es gilt in diesen Fällen das alte Reglement, wenn die Gebühren zu Gunsten des Gebührenpflichtigen tiefer ausfallen.

Das neue Abwasserentsorgungsreglement mit der jeweiligen Verordnung, die Fragen und Antworten aus der Mitwirkung der Ortsparteien sowie die detaillierten Berechnungsbeispiele können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und sind auf der Website unter www.seftigen.ch/gemeindeversammlung ebenfalls ersichtlich resp. können auch heruntergeladen werden.

Antrag

Genehmigung
Abwasserentsorgungsreglement
Inkraftsetzung per 1. Dezember 2024



2 Totalrevision Wasserversorgungsreglement, Beschlussfassung

Das aktuelle Wasserversorgungsreglement ist ebenfalls seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Die beiden Reglemente für Wasser und Abwasser stehen in direkter Abhängigkeit. Deshalb werden diese beiden Reglemente gleichzeitig überarbeitet. Der Kanton Bern hat auch die beiden Musterreglemente im Jahr 2020 parallel erstellt.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe musste auch beim Wasserversorgungsreglement kaum Abweichungen zum Musterreglement vorsehen, ausgenommen bei der Gebührenstruktur für die jährlich wiederkehrenden Gebühren. Die Gebührenbasis pro Gebäude, pro Wohnung oder Gewerbebetrieb sowie pro m³ Liter bleiben gleich. Jedoch wird die Gebühr pro Wasserzähler aufgehoben. Eine Umstellung auf eine ganz neue Berechnungsbasis wurde logischerweise auch im Wasserreglement verworfen.

Die Finanzlage bei der Spezialfinanzierung (SF) Wasserentsorgung ist ebenfalls gut. In den letzten Jahren war der Kostendeckungsgrad meistens über 100 Prozent und deshalb hat sich der «Rechnungsausgleich» also das Eigenkapital aus Ertragsüberschüssen auf rund 0.35 Mio. Franken geäuft. Diese «Reserven» werden zu Gunsten der Gebührenpflichtigen mit einer befristeten Gebührensenkung abgebaut. Der Gemeinderat hat auch die Wasserverordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Reglemente

bereits beschlossen. Es wird erneut auf den Gebührenvergleich auf **Seiten 6 - 11** verwiesen.

Bei den einmaligen Anschlussgebühren wird das Gebührensystem identisch zum Abwasser angepasst. Im alten Reglement wurde auch die Bruttogeschossfläche (BGF) angewendet. Eine Fläche als Basis ist nicht sinnvoll und wird laufend bei allen Gemeinden abgelöst. Das neue Wasserreglement sieht vor, die einmaligen Anschlussgebühren pro neu installiertem Loading Unit (LU) von CHF 300.- exkl. MWST zu erheben.

Der Gebührenvergleich über die einmaligen Anschlussgebühren zeigt, dass in den Beispielfällen auch bei den Wasseranschlussgebühren eine Senkung zu erwarten ist.

Das neue Wasserversorgungsreglement mit der jeweiligen Verordnung, die Fragen und Antworten aus der Mitwirkung der Ortsparteien sowie die detaillierten Berechnungsbeispiele können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und sind auf der Website unter www.seftigen.ch/gemeindeversammlung ebenfalls ersichtlich resp. können auch heruntergeladen werden.

Antrag

Genehmigung
Wasserentsorgungsreglement
Inkraftsetzung per 1. Dezember 2024

Gemeindeversammlung - wiederkehrende Gebühren

	Menge	Einfamilienhaus alt		
		Ansatz exkl. MWST	Betrag exkl. MWST	MWST 8.1% / 2.6%
Wasser				
Wasserverbrauch	100.00	1.170	116.95	3.05
Grundgebühr Hauptgebäude	1.00	107.20	107.20	2.80
Grundgebühr Wohnung/Gewerbe	1.00	48.75	48.75	1.25
Zählermiete	1.00	24.35	24.35	0.65
Total				
Abwasser				
Abwasserverbrauch	100.00	1.203	120.25	9.75
Grundgebühr Hauptgebäude	1.00	185.00	185.00	15.00
Grundgebühr Wohnung/Gewerbe	1.00	87.90	87.90	7.10
Regenabwassergebühr	1.00	87.90	87.90	7.10
Total				
Kehricht				
Grundgebühr Wohnung/Gewerbe	1.00	69.40	69.40	5.60
Grüngut-Jahresvignette neu	1.00			
Grüngutmarken	15.00	4.63	69.40	5.60
Total				
Total inkl. MWST				



		Einfamilienhaus neu				
Betrag inkl. MWST	Ansatz inkl. MWST	Ansatz exkl. MWST	Betrag exkl. MWST	MWST 8.1% / 2.6%	Betrag inkl. MWST	Ansatz inkl. MWST
120.00	1.20	0.9745	97.45	2.55	100.00	1.00
110.00	110.00	107.20	107.20	2.80	110.00	110.00
50.00	50.00	48.74	48.75	1.25	50.00	50.00
25.00	25.00	-	-	-	-	-
305.00			-	-	260.00	
130.00	1.30	1.110	111.00	9.00	120.00	1.20
200.00	200.00	175.75	175.75	14.25	190.00	190.00
95.00	95.00	83.25	83.25	6.75	90.00	90.00
95.00	95.00	83.25	83.25	6.75	90.00	90.00
520.00					490.00	
75.00	75.00	62.00	62.00	5.00	67.00	67.00
		55.50	55.50	4.50	60.00	60.00
75.00	5.00	-	-	-	-	-
150.00					127.00	
975.00					877.00	

Gemeindeversammlung - wiederkehrende Gebühren

	Menge	Mehrfamilienhaus (6 Wohnungen) alt		
		Ansatz exkl. MWST	Betrag exkl. MWST	MWST 8.1% / 2.6%
Wasser				
Wasserverbrauch	500.00	1.170	584.80	15.20
Grundgebühr Hauptgebäude	1.00	107.20	107.20	2.80
Grundgebühr Wohnung/Gewerbe	6.00	48.73	292.40	7.60
Zählermiete	1.00	24.35	24.35	0.65
Total				
Abwasser				
Abwasserverbrauch	500.00	1.203	601.30	48.70
Grundgebühr Hauptgebäude	1.00	185.00	185.00	15.00
Grundgebühr Wohnung/Gewerbe	6.00	87.88	527.30	42.70
Regenabwassergebühr	1.00	87.90	87.90	7.10
Total				
Kehricht				
Grundgebühr Wohnung/Gewerbe	6.00	69.38	416.30	33.70
Total				



Mehrfamilienhaus (6 Wohnungen) neu						
Betrag inkl. MWST	Ansatz inkl. MWST	Ansatz exkl. MWST	Betrag exkl. MWST	MWST 8.1% / 2.6%	Betrag inkl. MWST	Ansatz inkl. MWST
600.00	1.20	0.9745	487.30	12.70	500.00	1.00
110.00	110.00	107.20	107.20	2.80	110.00	110.00
300.00	50.00	48.74	292.40	7.60	300.00	50.00
25.00	25.00	-	-	-	-	-
1'035.00			-	-	910.00	
650.00	1.30	1.110	555.00	45.00	600.00	1.20
200.00	200.00	175.75	175.75	14.25	190.00	190.00
570.00	95.00	83.25	499.55	40.45	540.00	90.00
95.00	95.00	83.25	83.25	6.75	90.00	90.00
1'515.00					1'420.00	
450.00	75.00	61.98	371.90	30.10	402.00	67.00
450.00					402.00	
3'000.00					2'732.00	

Gemeindeversammlung - Anschlussgebühren

	Menge	Einfamilienhaus alt		
		Ansatz exkl. MWST	Betrag exkl. MWST	MWST 8.1% / 2.6%
Wasser				
Anschlussgebühr pro m2 BGF	300.00	33.138	9'941.50	258.50
Anschlussgebühr pro LU	28.00	-	-	-
Bauwasser	1.00	487.35	487.35	12.65
Total				
Abwasser				
Anschlussgebühr pro m2 BGF	300.00	31.452	9'435.70	764.30
Anschlussgebühr pro LU	28.00	-	-	-
Regenabwasser pro m2	100.00	10.18	1'017.60	82.40
Total				

	Menge	Mehrfamilienhaus (6 Wohnungen) alt		
		Ansatz exkl. MWST	Betrag exkl. MWST	MWST 8.1% / 2.6%
Wasser				
Anschlussgebühr pro m2 BGF	1'000.00	33.138	33'138.40	861.60
Anschlussgebühr pro LU	110.00	-	-	-
Bauwasser	1.00	2'924.00	2'924.00	76.00
Total				
Abwasser				
Anschlussgebühr pro m2 BGF	1'000.00	31.452	31'452.35	2'547.65
Anschlussgebühr pro LU	110.00	-	-	-
Regenabwasser pro m2	200.00	10.18	2'035.15	164.85
Total				



		Einfamilienhaus neu				
Betrag inkl. MWST	Ansatz inkl. MWST	Ansatz exkl. MWST	Betrag exkl. MWST	MWST 8.1% / 2.6%	Betrag inkl. MWST	Ansatz inkl. MWST
10'200.00	34.00		-	-	-	-
-		300.00	8'400.00	218.40	8'618.40	307.80
500.00	500.00	462.95	462.95	12.05	475.00	475.00
10'700.00			-	-	9'093.40	
10'200.00	34.00		-	-	-	-
-	-	300.00	8'400.00	680.40	9'080.40	324.30
1'100.00	11.00	10.00	1'000.00	81.00	1'081.00	10.81
11'300.00			-	-	10'161.40	
22'000.00					19'254.80	

		Mehrfamilienhaus (6 Wohnungen) neu				
Betrag inkl. MWST	Ansatz inkl. MWST	Ansatz exkl. MWST	Betrag exkl. MWST	MWST 8.1% / 2.6%	Betrag inkl. MWST	Ansatz inkl. MWST
34'000.00	34.00		-	-	-	-
-		300.00	33'000.00	858.00	33'858.00	307.80
3'000.00	3'000.00	462.95	462.95	12.05	475.00	475.00
37'000.00					34'333.00	
34'000.00	34.00		-	-	-	-
-	-	300.00	33'000.00	2'673.00	35'673.00	324.30
2'200.00	11.00	10.00	2'000.00	162.00	2'162.00	10.81
36'200.00			-	-	37'835.00	
73'200.00					72'168.00	

Gemeindeversammlung

3 Totalrevision Abfallentsorgungsreglement, Beschlussfassung

Das aktuelle Abfallentsorgungsreglement stammt aus dem Jahre 1999. Die letzten Änderungen wurden per 1. Januar 2011 beschlossen. Im Abfallwesen gab es einige gesetzliche Änderungen und neue Fachempfehlungen und Richtlinien. Beispielsweise wurde die Entsorgung von Abfällen aus Unternehmungen mit 250 und mehr Vollzeitstellen neu geregelt (Entsorgungsmonopol). Deshalb hat der Kanton Bern für die Gemeinden im Jahr 2020 ein neues Musterreglement erarbeitet. Dieses konnte weitgehend übernommen werden und nur selten wurde vom Musterreglement abgewichen.

Die Arbeitsgruppe hat sich nicht nur mit der Reglementsänderung beschäftigt, sondern sich intensiv mit dem Angebot und den Bedürfnissen rund um das Abfallwesen auseinandergesetzt. Mitunter wurden auch die Erfahrungen der Entsorgungsdienstleister berücksichtigt. Als wichtigste Grundlage dienen jedoch die Ergebnisse der Umfrage zum Thema Kehrichtentsorgung und Recycling vom März 2023. Die Teilnahme und Mitwirkung war sehr erfreulich und hat repräsentative Rückschlüsse zugelassen. Es konnten schon erste Massnahmen umgesetzt werden. Neu wird das Altpapier und Karton mit dem Kehrichtwagen abgeholt und der optimale Sammelrhythmus wird im aktuellen Jahr erprobt. Die Grüngutleerungen wurden erweitert und in die Wintermonate verlängert. Es

wurde die Kunststoffsammlung eingeführt. Ausserdem wurde eine einmalige Containerverkaufsaktion lanciert. Diese unterstützt nun auch die angepassten Bestimmungen für die Bereitstellungen. Grundsätzlich wird die Bereitstellung in Containern begünstigt und gefördert.

Auch im Abfallbereich wurde die bestehende und bewährte Gebührenstruktur weitgehend übernommen. Die Grundgebühr pro Wohnung oder Gewerbebetrieb bleiben grundsätzlich gleich, wurden jedoch präzisiert. Die Grünabfuhr bleibt weiterhin gebührenpflichtig respektive wird nicht in der Kehrichtgrundgebühr aufgerechnet. Dies entspricht auch den Empfehlungen und wird dem Verursacherprinzip gerecht. Neu werden nicht nur Grüngutmarken für Einzelleerungen angeboten, sondern auch eine Jahresvignette pro Grüngutcontainer. Bei regelmässiger Nutzung der Grüngutsammlung ist dieses Angebot günstiger und kundenfreundlicher. Der Häckseldienst war bisher kostenlos. Neu sind nur noch die ersten 15 Minuten kostenlos.

Die Finanzlage bei der Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung ist sehr gut. In den letzten Jahren war der Kostendeckungsgrad immer über 100 Prozent und deshalb hat sich der «Rechnungsausgleich» also das Eigenkapital aus Ertragsüberschüssen auf rund 0.2 Mio. Franken geäuft. Diese «Reserven» werden zu



Gunsten der Gebührenpflichtigen mittels Gebührenerkürzungen abgebaut. Der Gemeinderat hat die Abfallverordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Reglemente bereits beschlossen. Es wird ausserdem auf den Gebührenervergleich auf **Seiten 6 - 9** verwiesen. Bei einer Gebührenerkürzung kann auf die Prüfung durch den Preisüberwacher verzichtet werden.

Das neue Abfallentsorgungsreglement mit der jeweiligen Verordnung, die Fragen und Antworten aus der Mitwirkung der Ortsparteien, die detaillierten Berechnungsbeispiele und die Umfrageergebnisse können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und stehen auf der Website unter www.seftigen.ch/gemeindeversammlung ebenfalls ersichtlich resp. können auch heruntergeladen werden.

Antrag

Genehmigung
Abfallentsorgungsreglement
Inkraftsetzung per 1. Januar 2025

4 Änderungen Ortspolizeireglement, Beschlussfassung

Am 01.01.2020 traten das totalrevidierte Polizeigesetz und die Polizeiverordnung in Kraft. Gemeinden dürfen seit der Polizeigesetzrevision unter gewissen Voraussetzungen ID-Feststellungen vornehmen. Auch bisher wurden ab und zu Fragen bezüglich Identität gestellt, jedoch mussten diese von den Befragten nicht beantwortet werden. Die Kompetenz steht allen Gemeinden zu und die Gemeinden müssen keinen formellen Antrag stellen, um ID-Feststellungen vornehmen zu dürfen.

Als rechtliche Grundlage gilt Art. 75 Polizeigesetz (PolG); Die Gemeinden können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in bestimmten, durch Verordnung des Regierungsrates zu bezeichnenden Bereichen Personen gemäss Artikel 6 auffordern, ihre Personalien bekannt zu geben.

Damit eine Person ID-Feststellungen vornehmen kann, muss diese persönliche, gemäss Art. 15 Polizeiverordnung (PolV) und fachliche, gemäss Art. 16 und 17 PolV, Voraussetzungen resp. Eignungen erfüllen.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung soll im Artikel 2 des Ortspolizeireglements folgender Absatz ergänzt werden:



3 Mitglieder des Gemeinderates sowie Verwaltungspersonal dürfen zur Erfüllung ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben Identitätskontrollen im Sinne der kantonalen Polizeigesetzgebung durchführen, sofern sie über die notwendige persönliche und fachliche Eignung verfügen.

Desweiteren soll in Artikel 4 Abs. 1 eine Präzisierung vorgenommen werden:

Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr gilt Nachtruhe. Es darf kein Lärm verursacht werden.

Antrag

Genehmigung
Ergänzungen Ortspolizeireglement
per 25.03.2024

5 Verschiedenes und Orientierungen

Die „Dorfzytig“ mit Kurzerläuterungen zu den Versammlungsgeschäften wird jeder Haushaltung zugestellt. Sämtliche Reglemente liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf. Sie können auch unter www.seftigen.ch/behörden-politik/gemeindeversammlung abgerufen werden.

Beschwerden gegen die Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach

der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt in Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun einzureichen. Beweismittel sind beizulegen und die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten. Für die Anfechtung von Vorbereitungs-handlungen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage, gerechnet ab der erstmaligen Publikation (Art. 67a Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind von den Versammlungsteilnehmenden sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz).

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, wozu alle freundlich eingeladen sind. Stimmberechtigt sind Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr, die das Schweizerbürgerrecht besitzen und mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Das Protokoll dieser Versammlung liegt spätestens zehn Arbeitstage nach der Versammlung während 20 Tagen bei der Gemeindeschreiberei Seftigen öffentlich auf und ist unter www.seftigen.ch einsehbar. Während der Auflage kann schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Im Anschluss an die Versammlung findet in der Aula ein Apéro statt, zu welchem alle freundlich eingeladen sind.

Der Gemeinderat

Impressum

Ausgabe 1 / 2024

Ausserordentliche Ausgabe ohne Vereinsbeiträge.

Beiträge für die Dorfzytig Ausgaben Frühling und Winter

Die Publikation von Vereinsinfos, Berichten und Geschichten über das Dorfleben, etc. ist kostenlos. Es werden keine kommerziellen Texte und Werbungen publiziert.

Die Zuschriften werden nach der Reihenfolge der Eingabe berücksichtigt. Nach Redaktionsschluss eingereichte Beiträge haben keinen Anspruch auf Publikation. Wir erlauben uns, die nach Redaktionsschluss eingesandten Beiträge ohne Rückfrage zu kürzen.

Herausgeberin:
Gemeindeverwaltung Seftigen

Layout/Redaktion:
Sarah Fehr, Bluesign.ch, Seftigen

Fotos:
Rolf Schenk

Druck:
Roth AG Schweiz, Uetendorf

Auflage: 1250 Ex.
Verteilt an alle Haushalte in Seftigen

Redaktionsschluss Frühlingausgabe:
19. April 2024

Mail: info@seftigen.ch

Die Dorfzytig Seftigen ist ein offizielles Publikationsorgan der Gemeinde Seftigen.



